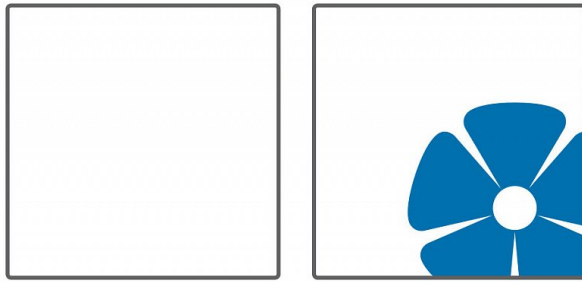


Alte Hansestadt Lemgo



Alte Hansestadt **Lemgo**

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 02.19
„Aktiv-Park Schäferwiese“
der Alten Hansestadt Lemgo

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Alte Hansestadt Lemgo

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ der Alten Hansestadt Lemgo

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

18-525

Bearbeitungsstand

02.10.2019

Auftraggeber

Alte Hansestadt Lemgo
Heustraße 36 - 38
32657 Lemgo

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sebastian Fischer
B.Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	8
4.1	Definition des Untersuchungsgebiets	8
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	8
5.0	Stufe I - Vorprüfung	14
5.1	Wirkfaktoren	14
5.2	Artnachweise	15
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials	18
5.4	Konfliktanalyse	21
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	36
6.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	36
6.2	Planungsrelevante Amphibienarten	36
7.0	Zusammenfassung	41
8.0	Quellenverzeichnis	44

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die beabsichtigte Entwicklung eines Outdoortreffpunktes für Jugendliche in der Alten Hansestadt Lemgo. Hierzu soll der Bereich um eine bereits bestehende Skateranlage durch weitere bauliche Anlagen als Raum für sportliche Aktivitäten, Austausch und Entspannung im Rahmen eines LEADER-Projektes entwickelt werden. Rechtliche Grundlage für die Umsetzung soll der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ bilden. Das Plangebiet befindet sich nahe der Bega im Stadtgebiet Lemgos.



Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:10.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Prüfveranlassung / Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 14, 15 BNATSCHG i.V.m. § 30 LNATSCHG) und zulässige Vorhaben gemäß §§ 30, 33, 34, 35 BAUGB.

Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

2.1.2 Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten genannt. Dies sind das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG beschränkt sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die lediglich national geschützten Arten sind ausgenommen (MKULNV 2016).

2.2 Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSchG verstoßen wird (MKULNV 2016).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift - Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert und es wird geprüft, ob die Verbotstatbestände abgewendet werden können.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In Stufe III wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das Vorhaben wird im Folgenden anhand der Vorkonzeptstudie „Aktiv-Park Schäferwiese“ Juli 2018 - Ergebnis des Jugendworkshops zum Freizeitstättenkonzept (AHLEMG0 2018A) beschrieben.

Ein geplanter 3,0 m breiter Geh- und Radweg (2,0 m Asphaltdecke, 0,5 m je Seite als begrüntes Bankett) entlang der westlichen Plangebietsgrenze verbindet den bestehenden Parkplatz des Freizeitbades Eau-Le mit dem vorhandenen Wegenetz entlang der Bega (im Norden und Süden außerhalb des Plangebiets). Mit einer Abzweigung im Norden erschließt er außerdem die vorhandene Skateranlage und im weiteren Verlauf einen geplanten Grillplatz sowie ein 15,0 x 21,0 m großes Soccerfield. Beidseitig der Abzweigung sind jeweils eine Fläche mit Trimmgeräten und eine für Freeletics geplant. Westlich dieses Weges sind ein befestigter Grillplatz mit ca. 3,00 m Durchmesser und Sitzbänke geplant. Weitere Sitzbänke sind im Nordosten des Plangebiets (südlich an die Skateranlage angrenzend) geplant. Der Pfingstgraben, der das Plangebiet von Südost nach Nordwest quert, und sein 5,00 m breiter Uferrandstreifen bleiben von der Planung unberührt. Südlich des Pfingstgrabens sind mit Ausnahme des Geh- und Radweges keine weiteren Eingriffe durch die Bauleitplanung geplant.

Im Rahmen der Umsetzung des Auenparks sind südlich des Pfingstgrabens weitere Sitzgelegenheiten geplant. Es handelt sich bei dem Auenpark um eine Städtebauförderungsmaßnahme, die parallel zum Gewässerausbau (Hochwasserschutz) der Bega erfolgt. Die Herstellung von Sitzgelegenheiten ist mit der geplanten Festsetzung des Plangebiets als „öffentliche Grünfläche“ ohne detaillierte Verortung vereinbar (AHLEMG0 2018B).



Abb. 2 Vorkonzeptstudie „Aktiv-Park Schäferwiese“ Juli 2018 - Ergebnis des Jugendworkshops zum Freizeitstättenkonzept (AHLEMO 2018A) (Plangebiet als schwarze Strichlinie).

Der aufzustellende Bebauungsplan trifft folgende Ausweisungen für den Geltungsbereich:

Das in Rede stehende Plangebiet wird bis auf eine „Wasserfläche“ mit 5 m breiter „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ (am Pfingstgraben), einer weiteren „Wasserfläche“ im Südosten des Plangebiets (Teich) sowie einer 3 m breiten „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußweg“ im Westen des Plangebiets als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Parkanlage“ ausgewiesen. Im Norden und Nordosten des Plangebiets werden entlang der Grenze des Plangebiets überlagernd ca. 6 m breite „Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ festgesetzt. Im Südwesten wird entlang der östlichen Grenze der Verkehrsfläche eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ausgewiesen. Eine weitere „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ wird im Osten des Plangebiets, angrenzend an den 5 m breiten Gewässerschutzstreifen festgesetzt. Im Norden des Plangebiets wird eine vorhandene Skateranlage dargestellt. Ebenfalls werden die geplanten Sportanlagen (Trimmgeräte, Freeletics, Soccerfield und Grillplatz) dargestellt (AHLENGO 2019).

Auf der Schäferwiese westlich des Teiches sollen weitere Anpflanzungen als gestalterische Maßnahmen erfolgen, darunter eine wegbegleitende Gehölzpflanzung aus insgesamt 16 Kopfweiden (angelegt als Stecklinge in einem Pflanzabstand von ca. 5 m) auf ca. 80 m Länge und zwei Gehölzgruppen mit je drei Kopfweiden (angelegt als Stecklinge in einem Pflanzabstand von 7 m) mittig der Schäferwiese.

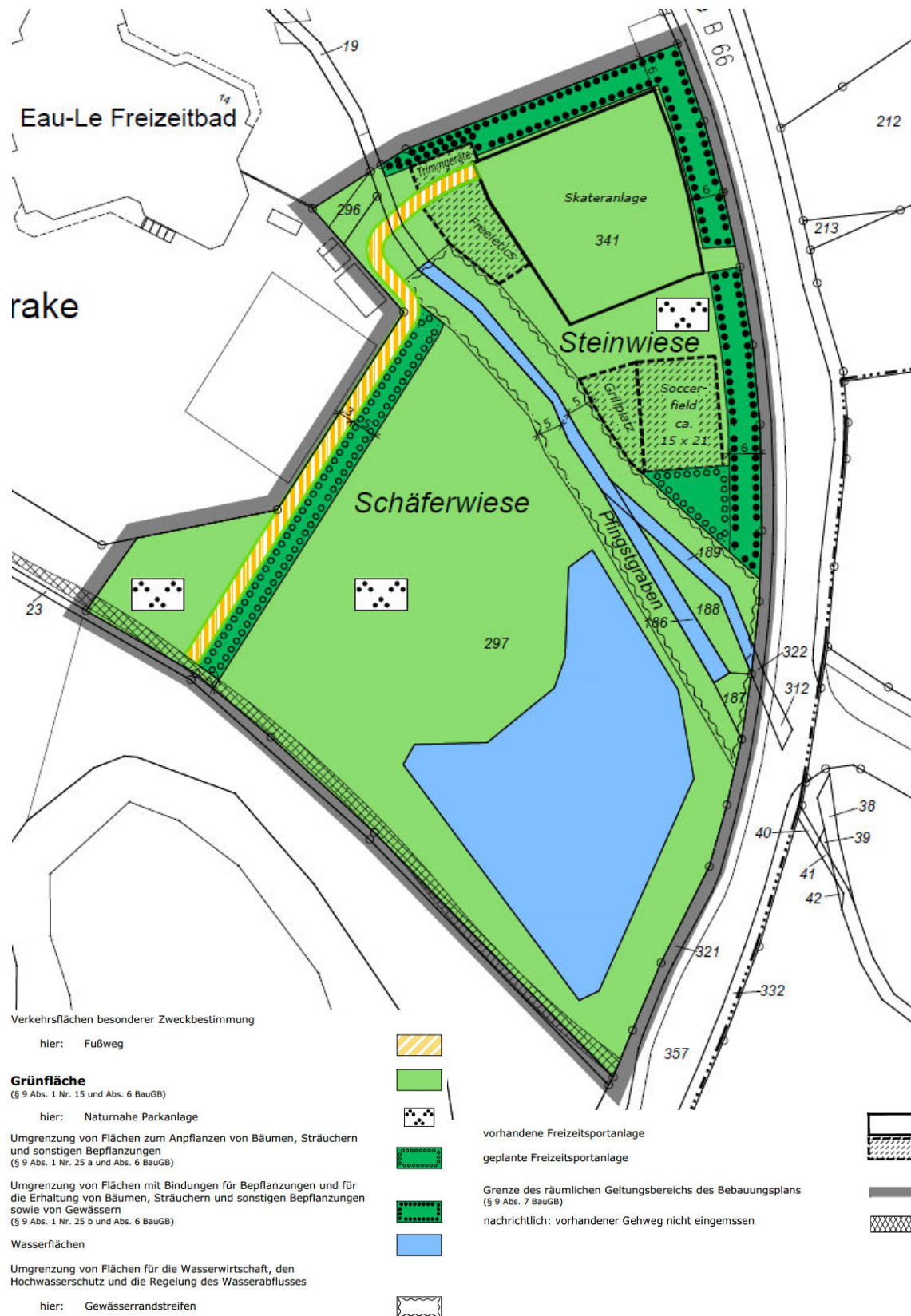


Abb. 3 Bebauungsplan Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ der Alten Hansestadt Lemgo (AHLEMGO 2019).

4.0 Definition und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

4.1 Definition des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 1,3 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ der Alten Hansestadt Lemgo mit den dort anstehenden Lebensraumstrukturen. In die Betrachtung mit einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

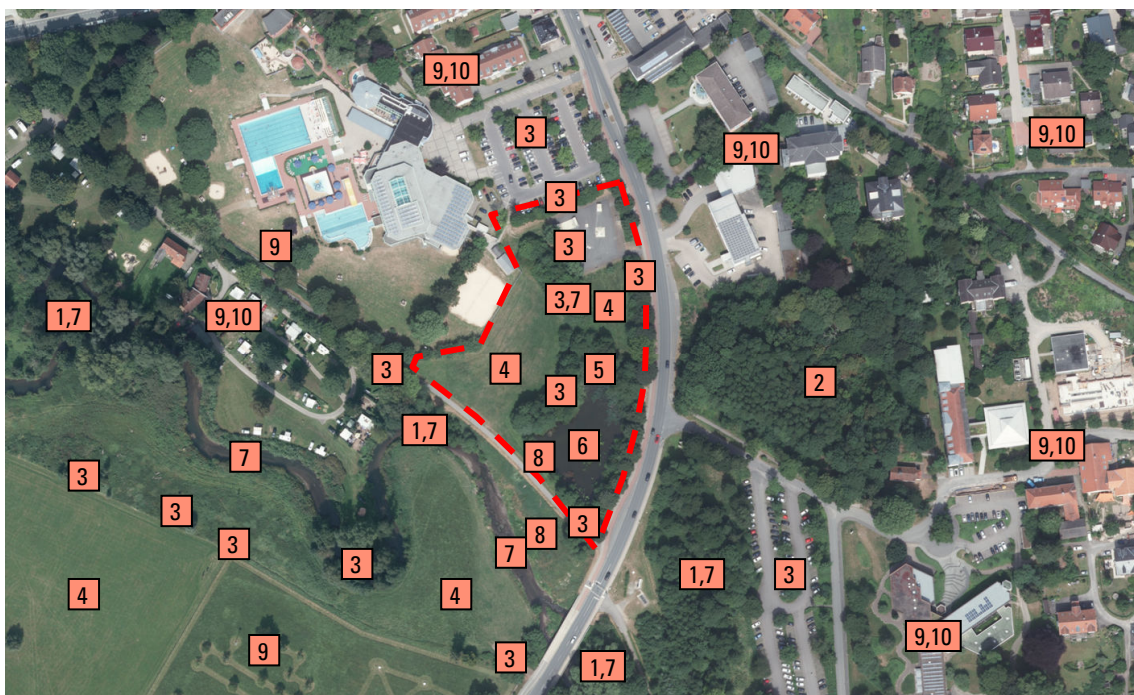


Abb. 4 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet (Plangebiet als rote Strichlinie).

Legende

- 1 = Feucht- und Nasswälder
- 2 = Laubwälder mittlerer Standorte
- 3 = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- 4 = Fettwiesen und -weiden
- 5 = Röhrichte
- 6 = Stillgewässer
- 7 = Fließgewässer
- 8 = Säume, Hochstaudenfluren
- 9 = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- 10 = Gebäude

4.2.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet Lemgos, angrenzend an den bebauten Siedlungskern. Im Norden und Westen wird das Plangebiet von einem Freizeitbad, im Osten von der Straße Pagenhelle und im Süden von einem Geh- und Radweg, welcher entlang der Werre verläuft, begrenzt.

Lebensraumtyp 3

Entlang der östlichen Grenze des Plangebiets verläuft ein Gehölzstreifen aus Ahornen (Berg-, Feld- und Eschenahorn), Felsenbirnenbäumen, Hartriegel- und Brombeersträuchern. Im Nordwesten befinden sich zudem 3 Silberweiden. Westlich daran angrenzend befindet sich ein schmales Ufergehölz aus Erlen, Eschen, Feldahornen, Hainbuchen, Haselnuss- und Weißdornsträuchern. Ferner wird ein im Südosten gelegener Teich von Erlen gesäumt. Weitere Strukturen dieses Lebensraumtyps stellen eine Hecke im Nordwesten sowie ein Gehölzstreifen aus jungen Silberweiden im Südwesten dar.



Lebensraumtyp 4

Im Nordosten sowie Südwesten sind kleinflächig Wiesen (Stein- und Schäferwiese) vorhanden. Neben zahlreichen Gräsern wachsen verschiedene teils blütenreiche Stauden (Klee, Lotus, Hahnenfußgewächse, Winden) auf.



Lebensraumtyp 5

Im Norden des Teiches bzw. teils im Bereich des nördlich daran anschließenden Grabens ist eine Röhrichtzone aus Rohrglanzgras ausgebildet.



Lebensraumtyp 6

Im Plangebiet befindet sich ein Teich mit einer Fläche von 2.200 m². Der Teich weist ein schmales Auengehölz aus überwiegend Erlen auf. Im östlichen Bereich des Teichs befinden sich nahezu abgestorbene, aber wieder neu austreibende Erlen. Im Norden ist eine gut ausgeprägte Röhrichtzone vorhanden. Die teilweise steil ausgeprägten Ufer werden von der randlichen Vegetation größtenteils überwallt. Vereinzelt wurde Totholz und flächendeckend Laub am Gewässergrund festgestellt. Das Gewässer ist daher als meso - schwach eutroph zu bezeichnen.



Lebensraumtyp 7

Im Norden des Plangebiets quert der Pfingstgraben das Plangebiet von Ost nach West. Der Graben verläuft im Plangebiet teils verrohrt (unterirdisch) und teils als offener Graben mit schmalem Ufergehölz. Zum Zeitpunkt der Begehung war nur ein geringer Wasserstand vorhanden.



Lebensraumtypen 8

Am südlichen Ufer des Teiches werden die anstehenden Ufergehölze von blüten- und seggenreichen Säumen unterbrochen, die bis in die Mitte des Pfingstgrabens wachsen.



4.2.2 Umfeld des Plangebiets (Untersuchungsgebiet)

Im Umfeld des Plangebiets befinden sich mit Ausnahme des Röhrichts vergleichbare Lebensraumstrukturen wie im Plangebiet selbst, die im Folgenden nicht weitere beschrieben werden. Weitere Biotoptypen des Umfeldes werden im Folgenden ergänzend beschrieben.

Lebensraumtyp 1

Im äußersten Süden des Untersuchungsgebiets werden die Bega und der Pfingstgraben von Auenwald, überwiegend aus Erlen und Eschen, begleitet.



Lebensraumtyp 2

Östlich des Plangebiets grenzt eine kleine Waldfläche an. Der Wald wird durch die Baumarten Birke, Erle und Esche bestimmt



Lebensraumtyp 3

Abseits von Einzelbäumen und Baumgruppen sind als weitere relevante Struktur dieses Lebensraumtyps die gehölzbestandenen Stellplatzflächen im Norden und Südosten zu nennen.



Lebensraumtyp 7

Von Süden nach Westen quert die Bega, ein feinkiesreicher Fluss, in Mäandern das Untersuchungsgebiet. Punktuell wird der Fluss von staudenreichern oder gehölzbetonten Uferpartien gesäumt.



Lebensraumtyp 9

Die im Untersuchungsgebiet anstehenden kleinflächigen Freianlagen weisen teils größere Rasenflächen, teils größere bzw. ältere Baumbestände, vereinzelt Stauden- und Strauchpflanzungen auf. Eine weitere Struktur dieses Lebensraumtyps stellt eine Obstwiese im Süden des Untersuchungsgebiets dar.



Lebensraumtyp 10

Im Umfeld des Plangebiets stehen überwiegend gewerblich genutzte bzw. kommunaldienliche Gebäude an. Neben Bauten aus den 70er Jahren sind auch ältere Gebäude (z.B. Wasserschloss sowie weitere Hofgebäude) vorhanden.



4.2.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Röhrichte
- Stillgewässer
- Fließgewässer
- Säume, Hochstaudenfluren

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere potenziell vorhabensrelevante Lebensraumtypen. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung in die Betrachtung einbezogen.

4.2.4 Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet weist im Norden bereits einen Skateranlage mit großflächig voll- und teilversiegelten Flächen auf. Als weitere bauliche Vorbelastung ist der Gewässerverbau des Pflingstgraben im Nordwesten des Plangebiets zu nennen.

Von außen wirken angrenzende Strukturen (Freibad, Straßen und Parkplätze, Campingplatz und Gebäude) bzw. deren Nutzung auf das Plangebiet ein.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten ergeben sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen. Zudem kann sich eine Betroffenheit aus der potenziellen Abwertung der Lebensraumeignung durch Immissionen einstellen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden potenziellen Wirkungen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ der Alten Hansestadt Lemgo.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust/-degeneration
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung (Lebensraumdegeneration)
Anlagebedingt		
Schaffung von erholungsorientierter Infrastruktur (Wege, Geräte/Flächen)	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
Nutzungsbedingt		
Nutzung der erholungsorientierten Infrastruktur (Wege, Geräte/Flächen)	Erhöhung der Lärmemission Optische Beeinträchtigung	Störung (Lebensraumdegeneration)

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Während der Bauphase werden Biotopstrukturen wie Gehölze und Wiesen entfernt bzw. dauerhaft verändert. Hierdurch können Lebensräume/Nahrungsflächen von gehölz- und gebäudebewohnenden Tierarten verloren gehen. Betroffenheiten von Offenland- und Halboffenlandarten werden aufgrund deren genereller Störungsempfindlichkeit und der Vorbelastungen des Plangebiets nicht erwartet.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung der Erholungszwecken dienenden Infrastruktur werden Flächen und somit Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Fettwiesen und -weiden“.

Die geplanten Anlagen zur Erholungsnutzung (Trimmgeräte, Freeletics, Soccerfield, Grillplatz, Sitzbänke und Wege) rufen keine optische Wirkung hervor, die zu einem Meideverhalten von diesbezüglich empfindlichen Arten führen kann. Akustische Wirkungen werden sich nutzungsbedingt temporär (bei geeigneter Witterung) einstellen und können zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Das Plangebiet weist bereits optische und akustische Vorbelastungen durch die Lage, die derzeitige Bebauung und die Nutzung der Umgebung auf.

Die Vorbelastung im Plangebiet sowie aus dem Umfeld einwirkende Vorbelastungen sind zu berücksichtigen.

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen. Weiterhin wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFO) zum Vorkommen von Arten berücksichtigt. Zudem fand am 20. Juli 2018 eine Ortsbegehung statt, um die Lebensraumeignung für die ermittelten planungsrelevanten Arten zu bewerten.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblatts 3919 „Lemgo“, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018b).

Für das Messtischblatt 3919 „Lemgo“, Quadrant 3 werden vom FIS für die im Plangebiet und der Umgebung vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind 12 Säugetierarten, 19 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Schmetterlingsart.

Landschaftsinformationssammlung

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist im Umkreis von 1.000 m um das Plangebiet Vorkommen von Breitflügelfledermäusen (Jagdflüge 2015, ca. 1.000 m westlich sowie 800 m südöstlich), Zwerg- und Wasserfledermaus (Jagdflüge 2015, ca. 650 m westlich) und des Uhus (Revierverhalten 2014, ca. 300 m südöstlich) aus. Ferner ist in ca. 350 m nördlicher Entfernung ein Winterquartier der Zwergfledermaus bekannt (LANUV 2018A).

Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe liegen keine Informationen zu Vorkommen von Amphibien am Teich im Plangebiet vor. An einem Teich am Rotdorn- / Kastanienwall ca. 400 m nordwestlich des Plangebiets ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Vorkommen des Kammolchs bekannt (BUSCH, schriftl. Mitt. 2018).

Biologische Station / Ornithologische AG

Den Sammelberichten der Ornithologischen AG für den Kreis Lippe konnten Vorkommen des Baumfalkens (2017 Brake Maßbruch), des Girlitzes (2016, 2015 Brake-West, Brake), des Rebhuhns (2015 Brake) und der Saatkrähe (2016, ca. 100 Tiere) im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend an dieses entnommen werden (BS 2018).

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Flächen

Das Plangebiet wird flächendeckend (mit Ausnahme einer im Nordwesten vorhandenen Skateranlage) als Kernzone des Landschaftsschutzgebiets 2.2-15 / LSG-3919-0013 „Begaue“ dargestellt.

„Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich im oberen Abschnitt um die ca. 1,5 km lange innenstadtnahe naturnahe Bega. Das Gebiet setzt sich im Anschluss an das Naturschutzgebiet "Begatal" fort. Es bezieht einen extensiv gepflegten Teil des Schlossparkes mit altem Baumbestand mit ein. [...] Ein weiteres durch zahlreiche abgestorbene Erlen und einen schmalen Röhrichtsaum gekennzeichnetes Stillgewässer liegt an der Pagenhelle nördlich der Bega“ (Kreis Lippe 2007).

Im Plangebiet selbst sind Baumreihen bzw. Gehölzstreifen, gewässerbegleitende Ufergehölze (vorwiegend aus Erlen), Wiesen und ein Teich mit Röhricht vorhanden.

Ca. 250 m südöstlich grenzt das FFH-Gebiet DE-3919-302 „Begatal“ an, welches überlagernd als Naturschutzgebiet LIP-036 dargestellt wird an. Neben den 7 Lebensraumtypen und 3 Tierarten (Bachneunauge, Groppe und **Eisvogel**) des FFH-Gebiets gelten folgende als wertvolle Bestandteile des Gebiets:

Achillea ptarmica (Sumpfschafgarbe), *Acorus calamus* (Kalmus), *Caltha palustris* (Sumpf-Dotterblume), *Carex lepidocarpa* (Schuppenfruechtige Gelb-Segge), *Carex nigra* (Braune Segge), *Carex vesicaria* (Blasen-Segge), *Crepis paludosa* (Sumpf-Pippau), *Cynosurus cristatus* (Weide-Kammgras), *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut), *Epilobium palustre* (Sumpf-Weidenröschen), *Galium uliginosum* (Moor-Labkraut), *Geum rivale*, *Hippuris vulgaris* (Tannenwedel), *Menyanthes trifoliata* (Fieberklee), *Myriophyllum spicatum*, *Nymphaea alba* (Weiße Seerose), *Primula elatior* (Hohe Schlüsselblume), *Ranunculus flammula* (Brennender Hahnenfuß), *Ranunculus fluitans* (Flutender Wasser-Hahnenfuß), *Scutellaria galericulata* (Sumpf-Helmkraut), *Senecio aquaticus* (Wasser-Greiskraut), *Spirodela polyrhiza* (Teichlinse), *Succisa pratensis* (Teufelsabbiss), *Ulmus glabra* (Berg-Ulme), **Kammolch**, Klappergrasmücke, **Feldlerche**, Dorngrasmücke, Wasserramsel, und Äsche (**fett** markiert sind planungsrelevante Arten gem. Landesregierung).

Die Bega selbst wird auf Höhe des Plangebiets (südlich davon) als gesetzlich geschütztes Biotop GB-3919-543 dargestellt.

Das Plangebiet bzw. o. g. Landschaftsschutzgebiet überlagernd wird die Biotopkatasterfläche BK-3919-838 „Abschnitt der Bega in Lemgo zwischen B 66 und Langenbrücker Mühle“ dargestellt. 240 bzw. 250 m südöstlich grenzen die Biotopkatasterflächen BK-3919-065 „Bega bei Schloss Brake“ und BK-3919-072 „Begatal zwischen Bentrup und Schloss Brake“ an. Die zuletzt genannte Biotopkatasterfläche wird das FFH- und Naturschutzgebiet überlagernd dargestellt. Als bemerkenswerte Tierarten werden Grasfrosch, Wasserramsel, Groppe und Bachneunauge genannt.

Das Plangebiet, ein großflächiger Teil der Landschaft südlich und südwestlich davon und das FFH- und Naturschutzgebiet überlagernd wird als Verbundfläche herausragender Bedeutung VB-DT-3919-017 „Begatal in Brake“ dargestellt. Wertbestimmend ist die Lebensraum- und Vernetzungseigenschaft für Libellen und Amphibien sowie die kulturhistorische Bedeutung.

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 20. Juli 2018 wurden anstehenden Gehölze auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) untersucht. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

- äußerliche Kontrolle der Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen, Spalten, Nischen, Nester und abstehender Rinde
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren gehölbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gehölbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. material- bzw. wuchsbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 20. Juli 2018 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf potenziell geeignete Strukturen für Fledermäuse (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen, etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle, etc.) an den Gehölzen geachtet. Ferner wurde der Teich als potenzielles Laichhabitat sowie die im Plangebiet und direkten Umfeld anstehenden Gehölze als terrestrischer Lebensraum von Amphibien betrachtet.

5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Die im Plangebiet anstehenden Gehölze wurden im Rahmen der Ortsbegehung auf geeignete Strukturen für gehölbewohnende Fledermaus- und Vogelarten (Baumhöhlen, abstehende Rinde etc.) sowie auch Spuren einer Nutzung (Gewölle, Nester) untersucht.

An insgesamt zwei Gehölzen wurden relevante Strukturen (auch für die Haselmaus) festgestellt, die in folgender Tabelle dargestellt werden:

Tab. 2 Relevante Strukturen für gehölbewohnende Arten im Plangebiet.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	ausgefallenes Astloch, Durch- messer ca. 3 cm	Erle (StD 35 cm) am Pflingstgraben im Osten des Plangebiets, in ca. 3 m Höhe	Fledermäuse potenzielle Zwischen- /Sommerquartiere Vögel potenzielle Brutstätte kleiner, höhlenbrütender Arten
	zwei angefangene Spechtlöcher, Durchmesser ca. 5 cm	abgestorbene Erle (StD 20 - 25 cm) westlich des Teichs in ca. 3 m Höhe	Fledermäuse potenzielle Zwischen- /Sommerquartiere ggf. auch Wochenstube Vögel potenzielle Brutstätte höhlen- brütender Arten

Die im Plangebiet anstehenden, teils sehr dichten Gehölzstrukturen (so am Teich und teils am Graben vorhanden) stellen geeignete Land- / Überwinterungslebensräume von Amphibien dar. Aufgrund der anthropogenen Überprägung und Nutzung im Norden bzw. nördlich und westlich des Plangebiets sowie des größtenteils eher lichten Gehölzbestandes ist eine Eignung der dort anstehenden Gehölzstrukturen als terrestrischer Lebensraum für Amphibien nur bedingt gegeben. Weitere potenzielle terrestrische Lebensräume für Amphibien sind östlich des Plangebiets an der Schloßstraße sowie südwestlich im Auengehölz der Bega (südwestlich des Campingplatzes) vorhanden. Wanderaktivitäten aus dem Plangebiet zu Gehölzbeständen westlich sind durch die stark befahrene Straße Pagenhelle beeinträchtigt.

5.3.2 Lebensraumpotenzial des Teichs

Für die Artengruppe Fledermäuse stellt der Teich ein geeignetes Nahrungshabitat dar.

Die teils naturnah ausgeprägten Strukturen am und im Teich bieten Wasservögeln (darunter nachweislich dem Teichhuhn) einen geeigneten Lebensraum oder ein Nahrungshabitat (Graureiher im Rahmen der Ortsbegehung auf Nahrungssuche festgestellt).

Der Teich weist eine ausgeprägte Röhrlichtzone im nördlichen Flachwasserbereich und eine neu austreibende Erlenbaumgruppe mit freigespülten Wurzeln im Osten auf. Der Laich vieler Amphibien wird an Pflanzen / -teile geheftet. Daher stellen die Röhrlichtzone im Flachwasserbereich des Teiches sowie die austreibenden Erlen ein geeignetes Laichhabitat dar. Die Qualität bzw. die Eignung des Laichhabitates für Amphibien mindernd kann sich der Fischbesatz im Teich auswirken. So sind Laichplätze vorwiegend in den für Fische nur bedingt besiedelten Flachwasserzo-

nen zu erwarten. Potenzielle Nahrungshabitate von Amphibien sind abseits der bereits genannten Bereiche auch im offenen Wasser zu erwarten. Neben Überwinterungen im terrestrischen Lebensraum (Gehölzreiche Strukturen mit mit Laub bedeckten Böden) sind bei einigen Amphibien auch Überwinterungen im Laichgewässer bekannt.



Abb. 5 Blick von Südwesten auf den Teich.

5.3.3 Lebensraumpotenzial des Pfingstgrabens

Von Osten nach Nordwesten kreuzt der Pfingstgraben das Plangebiet. Im östlichen Teil des Plangebiets wird der Graben von einem galerieartigen Gehölzbestand gesäumt bis er im Westen unterirdisch weiterfließt. Der Pfingstgraben selbst übernimmt als Fließgewässer keine Lebensraumfunktion für Amphibien. Er stellt jedoch auch keine Wanderbarriere für diese Artengruppe dar.



Abb. 6 Blick auf den Pfingstragen mittig des Plangebiets in westlicher Richtung.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

Dennoch kann das Töten und Verletzen einzelner Vögel im Rahmen der Fäll- und Rodungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjek-

ten des § 44 Abs.1 BNATSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet (UG).

Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Höke Landschaftsarchitektur, L = Lanuv, BS = Biologische Station Kreis Lippe / Ornithologische AG

Status: A. v. = Art vorhanden, B = sicher brütend, N = Nahrungsgast, J = jagend, Rev = revieranzeigendes Verhalten

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat und Quartierstandort ((Baumhöhlen bleiben im ungenutzten Bereich erhalten)) dar.	keine Betroffenheit	nein
Braunes Langohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat und Quartierstandort (Baumhöhlen bleiben im ungenutzten Bereich erhalten) dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Breitflügelfleder- maus	FIS, L / A. v., J	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. (jagende Individuen ca. 1.000 m westlich des Plangebiets festgestellt) Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungs-habitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Fransenfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungs-habitat und Quartierstandort (Baumhöhlen bleiben im ungenutzten Bereich erhalten) dar.	keine Betroffenheit	nein
Großes Mausohr	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z.B. Buchenhallenwälder). Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Haselmaus	FIS / A. v.	Lebensraum Laub- und Laubmischwälder, auch auf gebüschreichen Lichtungen, in Parklandschaften, Feldgehölzen, Hecken und Obstgärten. Dämmerungs- und nachtaktiv mit einem Aktionsraum bis zu 300 m/Nacht, meist in Büschen / Bäumen fortbewegend, selten am Boden. Nisten im Sommer in wechselnden Kugelnestern in Strauch- / Krautschicht oder in Nistkästen. Winterruhe (Oktober-April) am Boden, in Wurzelstöcken und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt bedingt geeigneten Lebensraum dar (bedingt geeignete Strukturen belieben erhalten).	keine Betroffenheit	nein
Kleinabendsegler	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Kleine Bartfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Rauhautfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässeruferrn, Feuchtgebieten in Wäldern. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere. Winterquartier Außerhalb von NRW.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat und Quartierstandort (Baumhöhlen bleiben im ungenutzten Bereich erhalten) dar.	keine Betroffenheit	nein
Wasserfledermaus	FIS, L / A. v., J	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. (jagende Individuen ca. 650 m westlich des Plangebiets festgestellt) Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat und Quartierstandort (Baumhöhlen bleiben im ungenutzten Bereich erhalten) dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Zweifarbfladermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Offenland, Wälder und Siedlungen. Jagt meist im freien Luftraum über Gewässern, offenen Agrarflächen und Wiesen sowie an Uferzonen und im Siedlungsraum. Seltener auch an Straßenlampen. Wochenstuben / Sommerquartier an Gebäuden (Spalten, Rollladenkästen, Zwischendächer), auch Scheunen und Felsspalten, selten Baumhöhlen und Fledermauskästen. Winterquartier Gebäude, bevorzugt hohe Gebäude (z.B. Kirchtürme), auch Felswände.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Zwergfledermaus	FIS, L / A. v., J	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. (jagende Individuen ca. 650 m westlich des Plangebiets festgestellt) Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Vögel					
Baumfalke	BS / S	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Eisvogel	FIS, L / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles, nicht essenzielles Nahrungs- habitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldlerche	FIS, L / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bo- denmulde.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebens- raum dar.	keine Betroffenheit	nein
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemü- segärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Sied- lungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles, nicht essenzielles Nahrungs- habitat und potenziellen Brutstandort (Baumhöhlen bleiben im ungenutzten Bereich erhalten) dar.	keine Betroffenheit	nein
Girlitz	BS / S	Lebensraum Grünstrukturen im städtischen Raum aufgrund der Anforderung eines trockenen und warmen Klimas (z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen). Bruthabitat Bevorzugt Nadelgehölze (aber auch in Sträuchern und Rankbe- pflanzungen) in Grünzügen im städtischen Raum oder in halbof- fener Landschaft.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles, nicht essenzielles Nahrungs- habitat dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Habicht	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z.B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	nein	nein
Kiebitz	FIS / B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Kleinspecht	FIS / B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat und potenziellen Brutstandort (Spechthöhlen bleiben im ungenutzten Bereich erhalten) dar.	keine Betroffenheit	nein
Kuckuck	FIS / B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorebenen oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrandern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Mäusebussard	FIS / B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Keine Horste im Plangebiet vorhanden.	keine Betroffenheit	nein
Mehlschwalbe	FIS, H / B, N	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar mehrfache Sichtungen bei Jagdflügen und Wasseraufnahme an der Bega). Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Rauchschnalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Rebhuhn	FIS, BS / B, S	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Wald- ränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Rotmilan	FIS / B	Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	Untersuchungsgebiet stellt potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Saatkrähe	BS / S	Lebensraum Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. Bruthabitat Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Schleiereule	FIS / B	Lebensraum Kulturfollower in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Schwarzspecht	FIS / B	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v.a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine Betroffenheit	nein
Sperber	FIS / B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Keine Horste im Plangebiet vorhanden.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Turmfalke	FIS / B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Uhu	L / Rev	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. (revieranzeigendes Verhalten an einem Gebäude ca. 300 m südöstlich nachgewiesen) Plangebiet übernimmt keine Lebensraumfunktion.	keine Betroffenheit	nein
Waldkauz	FIS / B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Waldlaubsänger	FIS / B	Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach. Bruthabitat Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dürren Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hohnester.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine Betroffenheit	nein
Amphibien					
Kammolch	FIS, L / A. v.	Lebensraum Typische Art der Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen. Sekundär auch in Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche. Habitatmerkmale sind ausgeprägte Ufer-/Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfreie/-arme Gewässer. Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche / Hecken / Gärten in Laichgewässernähe.	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Plangebiet stellt potenziellen aquatischen Lebensraum (Graben und Teich) und Landlebensraum (Gehölze im Umfeld) dar (potenziell relevante Strukturen bleiben im ungenutzten Bereich erhalten). (Nächstgelegener Nachweis ca. 400 m nordwestlich)	Töten und Verletzen	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der potenziellen Betroffenheit	ASP erforderlich
Schmetterlinge					
Nachtkerzen- Schwärmer	FIS / A. v.	Lebensraum Sonnig, warme Lebensräume, z.B. feuchte Hochstaudenfluren, niedrigwüchsige Röhrichte, lückige Unkrautgesellschaften sowie Kies- und Schuttfluren an Flussläufen, Böschungen, Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Brachflächen, verwilderte Gärten. Wirtspflanzen Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>), Weidenröschen (<i>Epilobium spec.</i>), Blut-Weiderich (<i>Lythrum salicaria</i>)	Untersuchungsgebiet stellt geeigneten Lebensraum dar. Potenzielle Wirtspflanzen im Plangebiet (Graben) im geringen Umfang vorhanden (keine Fraßspuren festgestellt) (potenziell geeignete Strukturen und Verbindungskorridor nach Süden/Westen bleiben erhalten).	keine Betroffenheit	nein

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Berücksichtigung des Erhalts zahlreicher geeigneter Strukturen für planungsrelevante Tierarten für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Häufige, weit verbreitete Vogelarten
- Kammmolch

6.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Um das Töten und Verletzen häufiger und weit verbreiteter Vogelarten zu vermeiden dürfen Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Ist die Fällung oder Rodung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, ist durch einen Gutachter sicherzustellen, dass die zu entfernenden Strukturen nicht durch brütende oder mit der Aufzucht beschäftigte Vögel besetzt sind.

6.2 Planungsrelevante Amphibienarten

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Kammmolch** ist eine Offenlandart der Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, kommt aber regelmäßig auch in feuchtwarmen Waldbereichen des Mittelgebirges vor. Als Laichgewässer nutzen Kammmolche eine Vielzahl unterschiedlicher stehender und selten fließender Gewässer, wobei eine deutliche Präferenz für sonnige, fischfreie Kleinweiher und Tümpel mit geringer Wassertiefe und hohem Wasserpflanzenanteil bekannt ist (HACHTEL ET AL. 2011). Als Landlebensraum werden verschiedene Gehölzstrukturen im Umfeld der Gewässer sowie Uferstrandstreifen aufgesucht (geringe Wanderdistanz). Der Kammmolch verbringt den Großteil der sommerlichen Aktivitätsphase in Gewässern (Februar bis maximal Mitte Oktober). Die Fortpflanzungszeit umfasst den Zeitraum von April bis Mai. Größtenteils findet nach der Fortpflanzungsphase ab Mitte Juli bis Oktober (Adulte) bzw. ab August bis Oktober (Jungtiere) die Abwanderung in den Land- und Überwinterungslebensraum statt. Vereinzelt sind auch Überwinterungen innerhalb von Gewässern bekannt. Die Aktivitätsphase der Art im terrestrischen Lebensraum beschränkt sich auf die Dämmerungs- und Nachtzeit.

Der Teich sowie das direkt angrenzende Umfeld werden bau-, anlage- oder nutzungsbedingt nicht von dem Vorhaben beansprucht, sodass keine Beeinträchtigungen von aquatischen Lebensräumen des Kammmolches (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) zu erwarten sind.

Neben zwei einzeln stehenden Kopfweiden und zwei einzelnen strauchig wachsenden Weiden werden lediglich die Kronentraufen von Gehölzbeständen beansprucht werden. Fällmaßnahmen beschränken sich entsprechend auf die vier Weiden. Ferner ist der Verlust eines Teils einer Wiese Teil des Vorhabens. Der Verlust der anstehenden Strukturen bedeutet für den Kammmolch sowie weitere Amphibienarten aufgrund deren Präferenz für dichte Gehölzbestände mit ausreichender Bodendeckung (zum Teil auch durch Laub) daher keinen Verlust von potenziellen Landlebensräumen (Ruhestätte).

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist daher auszuschließen.

Wanderbewegungen von Kammmolchen sind vor allem aus dem potenziellen Laichgewässer in die nahegelegenen dichten Gehölzbestände zu erwarten. Auch wenn geeignete Überwinterungsstrukturen für die Art nahe des potenziellen Laichgewässers (hier findet teilweise auch die Überwinterung statt) im Plangebiet vorhanden sind können Wanderbewegungen in geeignete, nahegelegene Gehölzbestände (so östlich des Plangebiets) auch mit Hindernissen / Gefährdungsquellen (hier die Straße Pagenhelle) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ferner können Wanderbewegungen in geeignete Gehölzbestände südwestlich des Plangebiets und über diese auch zum nachweislichen Vorkommen an einem Teich ca. 400 nordwestlich des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Bautätigkeit werden im Bereich potenzieller großräumiger Wanderräume von Kammmolchen vom und zum potenziellen Laichgewässer im Plangebiet (Teich) ggf. temporär wasserführende Strukturen geschaffen (so z. B. durch den Oberbodenabschub und die Auskoffierung von späteren versiegelten Flächen), die dem temporären Aufenthalt von Amphibien dienen können. Entsprechend kann das Töten und Verletzen gemäß Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG von Kammmolchen ohne Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Bautätigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko kann unter Berücksichtigung der geplanten Nutzungen im Norden (Sportanlagen, teils intensiv, überwiegend versiegelte Fläche) und der zu erwartenden Nutzungszeiten (am Tag) ausgeschlossen werden. Der geplante Weg im Westen des Plangebiets stellt theoretisch eine Beeinträchtigung eines potenziellen Wanderkorridors der Art dar. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann jedoch unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung im Bereich des geplanten Weges (unbefestigter Weg / deutlicher Trampelpfad) durch die Befestigung im Rahmen der Umsetzung der Planung nicht hergeleitet werden.

Eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Kammolch-Population gefährdet, wird daher nicht erwartet.

Es werden potenziell für die Art relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet erhalten und weitere langfristig für die Art geeignete Überwinterungsstrukturen etabliert (s. Flächen zum Anpflanzen, Kapitel 3.0). Ferner ist die Art außerhalb von Gewässern dämmerungs- und nachtaktiv und eine Nutzung der geplanten Sportanlagen wird am Tage stattfinden, sodass betriebsbedingte Beeinträchtigungen vermieden werden können.

6.2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung baubedingter Beeinträchtigungen

Um das Töten oder Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG) von Kammolchen während der Zu- oder Abwanderung zum bzw. vom Teich zu vermeiden, ist die Inanspruchnahme der bau- und anlagebedingt benötigten Flächen auf den Zeitraum der Winterruhe des Kammolchs von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beschränken. Ist die Inanspruchnahme innerhalb der Überwinterungszeit der Kammolche nicht möglich, ist das Baufeld spätestens ab Ende Februar gegenüber einwandernden Amphibien durch die Anlage eines mobilen Amphibienzauns zu sichern. Der Zaun muss bis zum Ende der Bautätigkeit stehen bleiben und muss den in folgender Abbildung dargestellten Verlauf (ca. 350 m) abdecken. Im Süden, angrenzend zum bestehenden Wegenetz ist der Zaun so anzulegen, dass dieser für Bautätigkeiten geöffnet und jeden Abend wieder geschlossen werden kann.

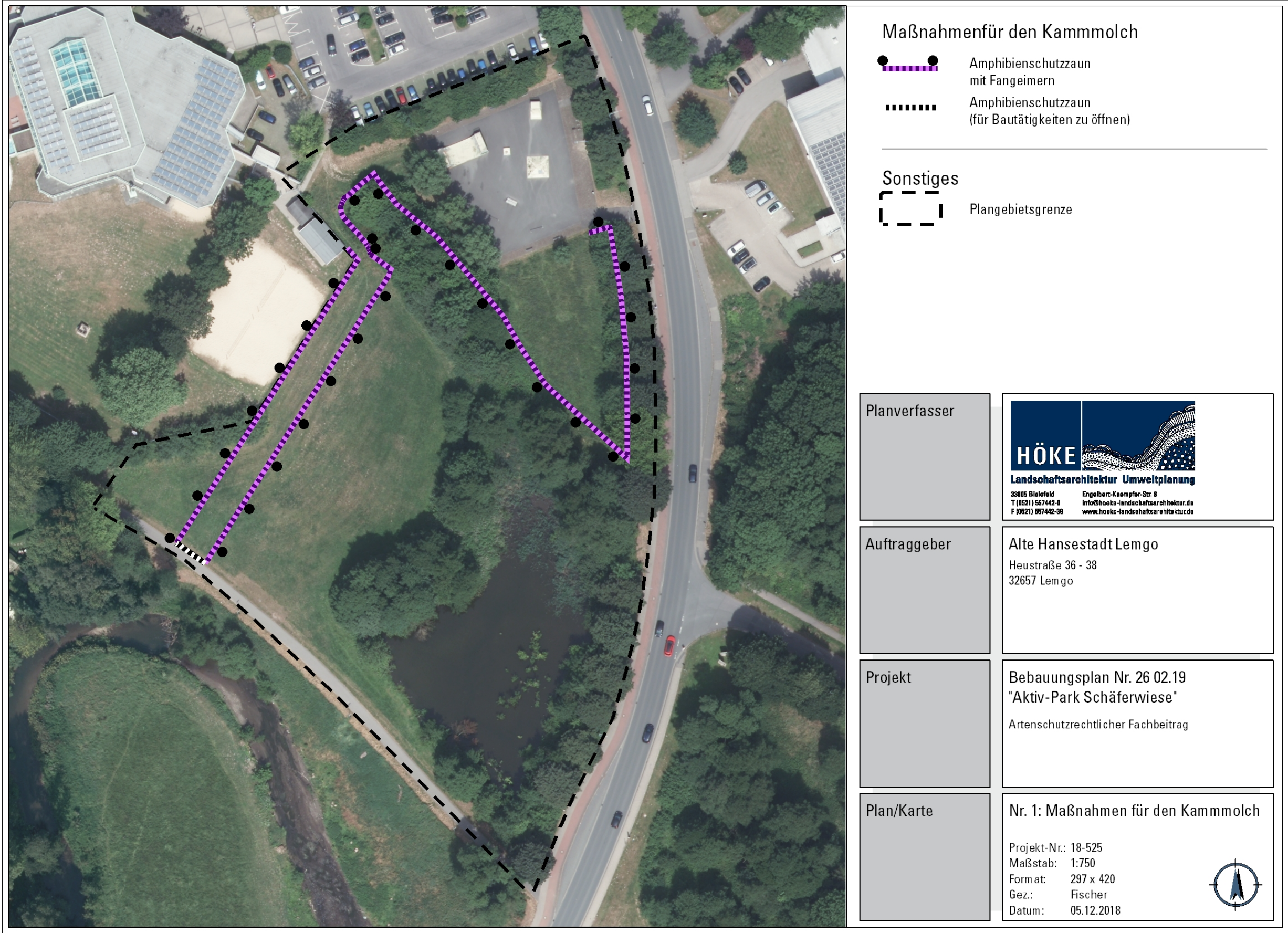


Abb. 7 Übersicht des auszuführenden Amphibienschutzzauns (Fangeimer beispielhaft ohne genaue Platzierung dargestellt).

Als Zaunmaterial ist ein UV-beständiges, glattes Gewebematerial zu verwenden. Der Zaun muss einen Überstiegsschutz aufweisen und kann entweder in den Boden eingegraben (Rohboden bzw. Vegetation als Laufebene - hier ist eine dauerhafte Pflege / Rückschnitt der ruderalen Vegetation erforderlich) oder durch einen lückenlosen Bodenschluss mit Auflage des Zaunes auf den Boden (Zaun auch als Laufebene für die Amphibien) durch die Verwendung von Bodenheeringen / Erdnägeln hergestellt werden. Alle 10 m ist ein bodenebener Fangeimer (gemäß des in Abb. 7 (Fangeimer ohne genaue Platzierung dargestellt) dargestellten Verlaufes 32 Stück) direkt angrenzend an den Amphibienzaun bzw. an die Lauffläche zu installieren. Die installierten Eimer sind zwei Mal täglich zu kontrollieren. Dabei sind die Ergebnisse hinsichtlich der gefangenen Amphibien bzgl. Art, Geschlecht und Anzahl zu dokumentieren.

Die gefangenen Tiere sind entsprechend ihrer Fundstelle auf die gegenüberliegende Seite des Amphibienzaunes in geeignete Vegetationsbestände (in Richtung Teich in der Röhrlichtzone, in Richtung Bega / Campingplatz in den Gehölzbestand am von der Unteren Naturschutzbehörde gemeldeten Vorkommen des Kammmolches Teich nahe des Rotdorn- / Kastanienwalls) umzusetzen. Dauern die Baumaßnahmen bis in den Mai oder länger an, wird, sofern kein Nachweis eines Kammmolches am Amphibienzaun erbracht werden konnte, eine Laichgewässeruntersuchung mittels Fangreusen zum Nachweis der Art erforderlich. Hierzu sind Eimer- und Flachsenreusen im Teich in den Abendstunden (vor Einbruch der Dunkelheit) zu installieren. Am nächsten Morgen sind die Reusen auf gefangene Tiere zu kontrollieren und die Fänge zu dokumentieren. Bei einem Nachweis des Kammmolchs sind in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.

Unter Anwendung der beschriebenen Maßnahme kann vermieden werden, dass sich zum Zeitpunkt der Baufeldräumung und der relevanten Baumaßnahmen Kammmolche innerhalb des Baufeldes befinden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) kann somit abgewendet werden. Des Weiteren mindert die Maßnahme auch das Tötungsrisiko für einige nicht planungsrelevante Amphibienarten, wie z. B. den Teich- und Bergmolch. Als Aufwertungsmaßnahme sind die Anpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen in den „Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern, Bäumen und sonstigen Bepflanzungen“ zu verstehen. Eine Funktionserfüllung der Anpflanzung als terrestrischer Lebensraum des Kammmolches ist jedoch erst nach einer längeren Entwicklungszeit der Anpflanzung gegeben. Diese Maßnahme ist also als langfristige Aufwertung der Habitatstrukturen für den Kammmolch zu bewerten.

Nachtrag: Da im Rahmen einer im Jahr 2019 ausgeführten Kammmolchkartierung die Absenz der Art am Gewässer belegt wurde werden keine Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNATSchG erforderlich. (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2019)

7.0 Zusammenfassung

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die beabsichtigte Entwicklung eines Outdoortreffpunktes für Jugendliche in der Alten Hansestadt Lemgo. Hierzu soll der Bereich um eine bereits bestehende Skateranlage durch weitere bauliche Anlagen als Raum für sportliche Aktivitäten, Austausch und Entspannung im Rahmen eines LEADER-Projektes entwickelt werden. Rechtliche Grundlage für die Umsetzung soll der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ bilden. Das Plangebiet befindet sich nahe der Bega im Stadtgebiet Lemgos.

Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS), die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) sowie die ornithologischen Sammelberichte der Biologischen Station Kreis Lippe bzw. ornithologischen Arbeitsgemeinschaft der Jahre 2015 - 2017 ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Feucht- und Nasswälder“, „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“, „Fettwiesen und -weiden“, „Röhrichte“, „Stillgewässer“, „Fließgewässer“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgte am 20. Juli 2018 eine Begehung des Untersuchungsgebiets zur Untersuchung der anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 3919 „Lemgo“, Quadrant 3, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 33 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind 12 Säugetierarten, 19 Vogelarten, 1 Amphibienart und 1 Schmetterlingsart (LANUV 2018B). Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist in 300 m Entfernung ein revieranzeigendes Verhalten des Uhus, in 350 m Entfernung ein Winterquartier der Zwergfledermaus, in 650 m Entfernung jagende Zwerg- und Wasserfledermäuse, in 800 m Entfernung eine jagende Breitflügelfledermaus sowie in 1.000 m Entfernung jagende Breitflügel- und Zwergfledermäuse aus. Ferner sind in den Schutzgebietsbeschreibungen Vorkommen von Eisvogel, Feldlerche und Kammmolch beschrieben (LANUV 2018A). Den ornithologischen Sammelberichten

konnten Vorkommen von Baumfalke, Girlitz, Rebhuhn und einer Kolonie von Saatkrähen im teils weiten Umfeld des Plangebiets entnommen werden (BS 2018).

Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Arten ermittelt:

Häufige, weit verbreitete Vogelarten und Kammolch.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG wird nicht erwartet.

Tab. 4 Übersicht der auszuführenden Maßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Fäll- und Rodungsarbeiten sowie Bautätigkeiten.

Maßnahme	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
MV1												
MV2												
MA1												
MA2												
MA3*					*							
MA4**												

 = Maßnahme erforderlich

* = Maßnahme ggf. erforderlich

** = Maßnahmen in Abhängigkeit der Präsenz des Kammolch und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich (zeitlich unabhängig)

Maßnahmen für Vögel (MV)

MV1: Bevorzugter Zeitraum für Inanspruchnahme von Gehölzen

MV1: Kontrolle der Gehölze auf potenzielle Brutstandorte von Vögeln

Maßnahmen für Amphibien (MA)

MA1: Bevorzugter Zeitraum für Inanspruchnahme bau- und anlagebedingter Flächen

MA2: Aufstellung eines Amphibienzauns

MA3*: Laichgewässeruntersuchung (sofern kein Nachweis des Kammolchs durch den Amphibienzaun erbracht werden konnte und die Baumaßnahmen bis in den Mai andauern)

MA4:** ggf. sind weitere Maßnahmen sind in Abhängigkeit der Präsenz des Kammolch und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe erforderlich (zeitlich unabhängig)

Nachtrag: Da im Rahmen einer im Jahr 2019 ausgeführten Kammolchkartierung die Absenz der Art am Gewässer belegt wurde werden keine Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNATSchG erforderlich. (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2019)

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung dessen löst die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ der Alten Hansestadt Lemgo keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Oktober 2019



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

AHLEMG0 (2018A): Vorkonzeptstudie „Aktiv-Park Schäferwiese“ Juli 2018 - Ergebnis des Jugendworkshops zum Freizeitstättenkonzept, Stand: Juli 2018.

AHLEMG0 (2018B): Berit Weber, Leiterin der Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, schriftliche Mitteilung vom 27.08.2018.

AHLEMG0 (2019): Bebauungsplan Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ der Alten Hansestadt Lemgo, Stand: 24.08.2018.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BUSCH (2018): Karl-Heinz Busch, Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe - Fachgebiet 670 Landschaft, Naturhaushalt; E-Mail vom 04.12.2018.

BS (2018): Biologische Station kreis Lippe, Ornithologische Sammelberichte der Jahre 2017 - 2015 (WWW-Seite) <https://www.biologischestationlippe.de/arbeitsgruppen/ornithologische-ag/sammelberichte/>
Zugriff: 25.07.2018, 14:00 MESZ.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2019): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 02.19 „Aktiv-Park Schäferwiese“ der Stadt Lemgo- Kartierung des Kammmolches - Ergebnisbericht, Bielefeld

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNATSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 01.08.2018, 11:45 MESZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193?wfeu_na=1&stillg=1&lau_w_mitt=1&flieg=1&kl_gehoel=1&hoehlb=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fetw=1&roehr=1
Zugriff: 24.07.2018, 09:30 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.